

**Satzung der Externenprüfungsordnung  
Change- & Transformationsmanagement  
(Master of Business Administration (MBA))  
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen**

vom 10. Februar 2026

### **Rechtsgrundlage**

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs.1, § 32 Abs. 3 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBI. 2025 Nr. 139) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 29. Januar 2026 die nachstehende Externenprüfungsordnung beschlossen.

## **A. ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum „Master Change- & Transformationsmanagement“.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

### **§ 2 Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen - Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) vom 24. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung ist auf die Externenprüfung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen ist § 4 Abs. 1 SPO-AT.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:
  1. Ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer ausländischen Hochschule im Umfang von in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkten; bei weniger als 210 ECTS-Punkten ist der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 2 zu führen. Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlusses, bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Studienkolleg Konstanz beizufügen.
  2. Eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr.
  3. Eine hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung. Erforderlich hierzu ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsprogramm, das auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der HfWU Akademie e.V. durchgeführt wird. Das Vorbereitungsprogramm der HfWU Akademie muss von einer Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist, zertifiziert sein.
- (2) Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, der die zum Antritt notwendigen Credits zum Erreichen eines 300 Credit Masterabschlusses um max. 30 Credits unterschreitet, jedoch mindestens 180 Credits umfasst, kann der zusätzliche individuelle Nachweis der fehlenden Qualifikation durch die in § 2 Abs. 10 SPO-AT genannten Optionen a. oder b. erbracht werden. Die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms entscheidet zum Zeitpunkt der Zulassung, welche Option im konkreten Fall zur Anwendung kommt.

Bei Option a. wird die Gleichwertigkeitsprüfung in Form eines Gesprächs mit der Auswahlkommission durchgeführt.

- Bei Anwendung von Option b. können ausschließlich Berufserfahrungen mit bis zu 30 ECTS angerechnet werden, die über die Mindestzeit von 12 Monaten hinaus außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten darstellen sowie sich von den Leistungen nach Abs. 1 Nr. 2 unterscheiden. Die ECTS werden als Zusatzmodule ausgewiesen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist außerdem zwingend ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges beizufügen.
- (4) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt.

## **§ 4 Modulinhalte und Modulprüfungen**

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an die betreffenden Vorbereitungskurse des jeweiligen Semesters abgelegt. Die in Teil B.3. festgelegte Reihenfolge gilt bei Zulassung zum Wintersemester; bei Zulassung zum Sommersemester werden zunächst die Module des 2. Semesters belegt.
- (2) Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Verteidigung der schriftlichen Arbeit, die jeweils zu 50% in die Benotung der Masterarbeit einfließen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema der Masterarbeit ist grundsätzlich zu Beginn des 4. Semesters zu vereinbaren. Begleitend zur Erstellung der Masterarbeit ist ein verpflichtendes Kolloquium zu besuchen.
- (3) Schriftliche Arbeiten, Studienarbeiten und die Masterarbeit können auch als Gruppenarbeiten vergeben werden. Der Anteil der einzelnen Kandidaten in einer Gruppenleistung muss getrennt dargestellt und bewertet werden können.
- (4) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.
- (5) Sofern KI-Software im Rahmen eines Moduls verwendet wird, ist die Nutzung über eigene Zugänge sicher zu stellen.

## **§ 5 Zeugnis und Abschlussbezeichnung**

- (1) Hat der Bewerber alle Modulprüfungen für die Masterprüfung bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Masterprüfung wird ein Masterzeugnis (MBA) ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Masterzeugnis (MBA) enthält die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Im Besonderen Teil werden die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der Noten im Masterzeugnis (MBA) bestimmt.
- (4) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen Geislingen verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad Master of Business Administration für die Fachrichtung "Change- & Transformationsmanagement". Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem European Diploma Supplement Model (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt.

## **§ 6 Prüfungsgebühren**

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 3 Abs. 4) zu entrichten. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

### **Legende:**

|    |                                |
|----|--------------------------------|
| CR | = Credits                      |
| GM | = Gewichtung für die Modulnote |
| M  | = mündl. Prüfung               |
| MA | = Masterarbeit                 |
| Mo | = Monate                       |
| MP | = Modulprüfung                 |

- NG = Notengewichtung für die Gesamtnote  
 R = Referat / Präsentation  
 S = schriftliche/zeichnerische Arbeit  
 StA = Studienarbeit

## B. BESONDERER TEIL

### 1. Studiendauer

Das berufsbegleitende Masterstudium umfasst drei theoretische Studiensemester mit einer gegenüber einem Vollzeitstudium auf 80% (24 CR) reduzierten Arbeitsbelastung. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt i.d.R. im 4. Semester.

### 2. Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung

Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung gilt als erbracht, wenn der Besuch einschlägiger Vorbereitungskurse belegt werden kann. Inhalt und Struktur der Vorbereitung werden in einer separaten Vereinbarung mit dem Träger der Vorbereitungskurse festgelegt.

Bezugnehmend auf § 2 Abs. 9 SPO-AT kann der Unterricht der Vorbereitungskurse in einem sogenannten Hybridformat mit einem entsprechenden Anteil an Online- Unterricht angeboten werden.

Den entsprechenden Anteil an Präsenz- und Online-Unterricht legt die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms zusammen mit den jeweiligen Lehrpersonen fest.

Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht der Vorbereitungskurse, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

### 3. Module und Modulprüfungen

| Semester | Modul-<br>nummer  | Module<br>Deutsch<br>Englisch   | CR | MP    | GM     | NG |
|----------|-------------------|---|----|-------|--------|----|
| 1        | 108-020           | Change- & Transformationsdesign<br><i>Change &amp; Transformation Design</i>                      | 6  | R     |        | 6  |
|          | 108-017           | Kulturentwicklung I<br><i>Culture Development I</i>   | 6  | R     |        | 6  |
|          | 108-014           | Digitalisierung der Arbeit<br><i>Digitalization of work</i>                                       | 6  | R     |        | 6  |
|          | 108-024           | Agile Methoden & Künstliche Intelligenz A<br><i>Agile Methods &amp; Artificial Intelligence A</i> | 6  | R / S | 50/50  | 6  |
|          | Gesamt Semester 1 |   | 24 |       |        |    |
| 2        | 108-021           | Change- & Transformationskommunikation<br><i>Change &amp; Transformation Communication</i>        | 6  | S     |        | 6  |
|          | 108-018           | Kulturentwicklung II<br><i>Culture Development II</i>   | 6  | StA   |        | 6  |
|          | 108-023           | Hybride Arbeitsorganisation<br><i>Hybrid Work Organization</i>                                    | 6  | R     |        | 6  |
|          | 108-025           | Agile Methoden & Künstliche Intelligenz B<br><i>Agile Methods &amp; Artificial Intelligence B</i> | 6  | R / S | 50 /50 | 6  |
|          | Gesamt Semester 2 |   | 24 |       |        |    |
| 3        | 108-022           | Führung in Change & Transformationsprozessen<br><i>Leading Change and Transformation</i>          | 6  | S     |        | 6  |
|          | 108-006           | Empirische Kulturanalyse<br><i>Empirical Cultural Analysis</i>                                    | 6  | StA   |        | 6  |
|          | 108-007           | Geschäftsmodell Innovation<br><i>Business Model Innovation</i>                                    | 6  | R     |        | 6  |

|          |                       |  |           |                    |       |           |
|----------|-----------------------|--|-----------|--------------------|-------|-----------|
|          | 108-026               | Selbstmanagement<br><i>Self-Management</i> | 6         | R                  |       | 6         |
|          | Gesamt Semester 3     |  | <b>24</b> |                    |       |           |
| <b>4</b> | 108-019               | Masterarbeit<br><i>Master Thesis</i>       | 18        | MA<br>4Mo /<br>M30 | 50/50 | 18        |
|          | Gesamt Semester 4     |  | <b>18</b> |                    |       |           |
|          | <b>Gesamt Studium</b> |  | <b>90</b> |                    |       | <b>90</b> |

Nürtingen, den 10. Februar 2026

gez.  
 Prof. Dr. Andreas Frey  
 Rektor